



Fachbereich 2

Sozialwesen, Vereinswesen, Versicherungsschutz, Rechtsschutz

Feuerwehrverband kann öffentlicher Auftraggeber im Sinne des Vergaberechts sein

In seinem Beschluss vom 20.3.2014 (Az.: Verg 17/13) musste sich der Vergabesenat des Oberlandesgerichts (OLG) München unter anderem mit der Frage auseinandersetzen, inwieweit ein Feuerwehrverband öffentlicher Auftraggeber im Sinne des Vergaberechts ist bzw. sein kann.

Im Rahmen der Ausschreibung von Digitalfunkendgeräten betreffenden Nachprüfungsverfahren vertrat der Verband die Auffassung, eigentlicher Auftraggeber sei nicht die Vergabestelle – also der Verband –, sondern die aus der Rahmenvereinbarung abrufberechtigten Gebietskörperschaften. Als eingetragener Verein mit zum Teil privaten Mitgliedern erfülle dieser weder die Voraussetzungen des § 98 Nr. 2 noch Nr. 3 GWB. Antragsgegner in einem Nachprüfungsverfahren sei bei einer offengelegten Stellvertretung, derjenige, der materiell beschaffe. Dieser Ansicht folgte das OLG nicht. Hinsichtlich der Auftraggebereigenschaft stellte der Senat fest:

Die Eigenschaft als öffentlicher Auftraggeber im Sinne einer der Varianten des § 98 Abs. 2 GWB sei gegeben, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen der einschlägigen Variante für die betreffende Einrichtung bei objektiver Betrachtung erfüllt sind. Es handelt sich um einen funktionalen Auftraggeberbegriff, der sich an den wahrgenommenen Aufgaben und der organisatorischen Abhängigkeit orientiert und nicht an der Rechtsform der handelnden Einrichtung. Als Grundregel könne festgehalten werden, dass bei dem Abschluss von Verträgen im Sinne des § 99 GWB das Vergaberecht anzuwenden ist, wenn auf Auftraggeberseite eine staatsnahe oder eine staatliche Einrichtung handelt, die auf besondere Weise mit dem Staat verbunden ist.

Weiter spreche viel dafür, die Auftraggebereigenschaft des Verbands gemäß § 98 Nr. 2 GWB als erfüllt anzusehen. Die Norm erfasst juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht-gewerblicher Art zu erfüllen, wenn Stellen, die unter § 98 Nr. 1 oder Nr. 3 GWB fallen, sie einzeln oder gemeinsam durch Beteiligung oder auf sonstige Weise überwiegend finanzieren oder über ihre Leitung die Aufsicht ausüben oder mehr als die Hälfte der Mitglieder eines ihrer zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organe bestimmt haben.

Auch stehe der Annahme eines öffentlichen Auftraggebers nicht entgegen, dass es sich bei dem Bezirksfeuerwehrverband um einen eingetragenen Verein handelt. Ebenso wenig bestanden für den Senat Zweifel daran, dass der Verband eine Einrichtung darstellt, die – zumindest auch – im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht-gewerblicher Art erfüllt, namentlich auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit. Mangels Erheblichkeit blieb vorliegend lediglich die Frage offen, ob wegen der geschilderten Finanzierung des Verbands durch private Mitglieder die Anforderungen des § 98 Nr. 2 GWB erfüllt sind.

Praxis-Tipp

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass vieles für die grundsätzliche Bejahung der Auftraggebereigenschaft von Feuerwehrverbänden spricht. Maßgeblich wird hier regelmäßig die Frage der Finanzierung und der Mitgliederstruktur sein. Den Verantwortlichen kann daher nur empfohlen werden, dies bei ihrem Handeln entsprechend zu beachten, um verwaltungs- und im schlimmsten Fall auch strafrechtliche Sanktionen, ebenso wie Schadensersatzforderungen zu vermeiden.

RA Günther Pinkenburg, LL.M.
Mitglied Fachbereich 2



Fachbereich 3

Ausbildung, Lehrmaterial, Weiterbildung

Aktuelle Ausbildungshilfen für alle bayerischen Feuerwehren jetzt leichter verfügbar

Neue Downloadmöglichkeiten aus dem Internet

Die Informationsmöglichkeiten und die Möglichkeit an aktuelle Ausbildungsunterlagen zu gelangen wurden auf der Homepage der Staatlichen Feuerwehrscheule Würzburg wesentlich erweitert. Da es aus den Feuerwehren immer wieder Nachfragen gibt, wo die einzelnen Unterlagen zu bekommen sind, hat der Fachbereich Ausbildung die wichtigsten Möglichkeiten im folgenden Artikel zusammengefasst.



Für die Ausbildungshilfen zur Modularen Truppausbildung (MTA) werden zwei Varianten angeboten:

a) Unterlagen für Lehrgangsteilnehmer

Die Teilnehmerunterlagen können auf der Homepage der Staatlichen Feuerwehrscheule Würzburg – www.sfs-w.de – herunter geladen werden:

- Im Untermenü „Lehr- und Lernmittel“ den Punkt „Modulare Truppausbildung (MTA)“ aufrufen.

- Auf der sich öffnenden Seite den Hinweis auf die Datei „Teilnehmerunterlagen Basismodul als PDF-Datei“ suchen und den Link einfach anklicken. Sofern gewünscht kann die aufgerufene Datei dann über die Menüleiste des Anzeigeprogramms (in der Regel Acrobat Reader) abgespeichert werden. Auch möglich: Durch Rechtsklick und anschließende Auswahl von „Ziel speichern unter“ die Teilnehmerunterlagen herunterladen.
- Der Download ist ohne Registrierung für alle Interessenten möglich.

b) Unterlagen für Ausbilderinnen und Ausbilder

Für den Zugang zu diesem Downloadbereich ist eine einmalige Registrierung erforderlich, die aber ohne großen Aufwand durchführbar ist und für alle Feuerwehrdienstleistenden der bayerischen Feuerwehren zur Verfügung steht:

- Im Untermenü „Lehr- und Lernmittel“ den Punkt „Modulare Truppausbildung (MTA)“ aufrufen.
- Auf der sich öffnenden Seite findet man unter der Überschrift „Lehr- und Lernmittel“ rechts eine grau hinterlegte Box. Sofern man bereits für den Zugang registriert ist, kann man sich hier direkt anmelden und anschließend die Ausbildungsunterlagen herunterladen.
- Falls noch keine Registrierung erfolgte, kann man dies durch Anklicken der Schaltfläche „HIER REGISTRIEREN“ leicht nachholen. Zur Anmeldung sind nur wenige Informationen nötig.

Die SFS Würzburg prüft die Zugangsberechtigung und versendet an die bei der Registrierung angegebene E-Mail-Adresse eine Zugangsbestätigung.



Der Homepage-Bereich „Ausbilderleitfäden“ befindet sich derzeit noch im Aufbau. Für den Zugang zu diesem Downloadbereich ist die gleiche Registrierung wie oben bereits bei der MTA beschrieben erforderlich. Dabei ist für die beiden Bereiche MTA und ALF insgesamt nur eine Registrierung erforderlich, die Zugangsdaten gelten dann für beide Bereiche.

Die Ausbilderleitfäden für die bisherige Truppausbildung

- Truppmann Teil 1 (TM 1)
- Truppmann Teil 2 (TM 2)
- Truppführer (TF)

werden voraussichtlich noch etwa 2 Jahre zum Download zur Verfügung stehen, allerdings nicht mehr aktualisiert.

Die Ausbilderleitfäden für die Ausbildung

- Atemschutzgeräteträger
 - Maschinist für Tragkraftspritzen und Löschfahrzeuge
- stehen weiterhin zum Download zur Verfügung. Derzeit befindet sich der ALF „Atemschutzgeräteträger“ in Überarbeitung, ein Veröffentlichungstermin kann allerdings noch nicht genannt werden. Auch die Überarbeitung des ALF „Maschinist“ ist für die Zukunft seitens des LFV Bayern bereits eingefordert und vorgesehen.



Um die ELA nutzen zu können, ist eine Registrierung auf der BayLern®-Plattform erforderlich. Diese Plattform stellt das gemeinsame Bildungsportal der bayerischen Behörden dar und steht ab sofort auch den Angehörigen im nichtpolizeilichen Bereich der BOS (Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben) zur Verfügung. Zu den Nutzern dieses Bereiches gehören insbesondere die Feuerwehren (Freiwillige Feuerwehren, Berufsfeuerwehren und Werkfeuerwehren) und die Hilfsorganisationen (DLRG, Malteser Hilfsdienst, Arbeiter-Samariter-Bund, Johanniter-Unfall-Hilfe und private Hilfsdienstanbieter). Für die oben genannten Nutzer ist das angebotene Schulungsangebot des Freistaates Bayern kostenlos nutzbar. Das Schulungsangebot beginnt mit der Einführung in den Digitalfunk (so genannte Elektronische Lernanwendung Digitalfunk oder ELA Digitalfunk) und soll für die Zukunft laufend ausgebaut werden.

- Unter der Adresse www.bayern.de kann jeder aktive Feuerwehrdienstleistende einer bayerischen Feuerwehr den Zugang zur BayLern®-Plattform beantragen.
- Das Anmeldeverfahren ist in drei PDF-Dateien, die man unter <http://bayern.de/ela/anmeldung-bos-angehoerige.pdf>, <http://bayern.de/ela/anmeldung-und%20administration-auf-ortsverbandsebene.pdf> und <http://bayern.de/ela/anmeldung-und%20administration-auf-kreisebene.pdf> herunterladen kann für die BOS-Angehörigen sowie die Administratoren auf Kreis- bzw. Ortsverbandsebene genau beschrieben.

Die Anmeldung erfolgt in 2 Schritten:

Schritt 1

Zunächst melden sich die Landkreis-Administratoren mit ihren persönlichen Daten an. Nach der Anmeldung erhalten sie von der Servicegruppe BOS einen Link, der zu bestätigen ist. Durch dieses Verfahren wird zunächst eine gültige E-Mail-Adresse verifiziert. Die Landkreis-Administratoren werden von der so genannten Kopfstelle (Staatliche Feuerweherschule Würzburg) autorisiert und können ihrerseits örtliche Administratoren (Kommandanten oder deren Beauftragte) bestätigen. Die Benennung von örtlichen Administratoren ist zwar nicht zwingend erforderlich, aber empfehlenswert, um den Anmeldevorgang auf mehrere „Schultern“ zu verteilen.